

# Rechts- und Verfassungsgrundlagen für den Ausgleich kirchlicher und denkmalpflegerischer Belange und Interessen im Denkmalschutzrecht

## 1. Denkmalschutzgesetz [DSchG] Baden-Württemberg

In d. Fassung v. 6. 12. 1983 (GBl. S. 797); zuletzt geändert am 14. 3. 2001 (GBl. S. 189)

§ 11: Kulturdenkmale, die dem Gottesdienst dienen  
(1) Die Denkmalschutzbehörden haben bei Kulturdenkmälern, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange, die von der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft festzustellen sind, vorrangig zu beachten. Vor der Durchführung von Maßnahmen setzen sich die Denkmalschutzbehörden mit der oberen Kirchenbehörde oder der entsprechenden Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaften ins Benehmen.

(2) § 7 Abs. 1, § 8 sowie § 15 Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Kulturdenkmale, die im kirchlichen Eigentum stehen, soweit sie dem Gottesdienst dienen und die Kirchen im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde eigene Vorschriften zum Schutz dieser Kulturdenkmale erlassen. Vor der Durchführung von Vorhaben im Sinne der erwähnten Bestimmungen ist das Landesdenkmalamt zu hören. Ergibt sich weder mit ihm noch mit der höheren Denkmalschutzbehörde eine Einigung, so entscheidet die obere Kirchenbehörde im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Der 8. Abschnitt dieses Gesetzes ist auf kircheneigene Kulturdenkmale nicht anwendbar.

## 2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 11. 11. 1953 (GBl. S. 173); zuletzt geändert am 23. 5. 2000 (GBl. S. 449)

Art. 3 c: [Förderung von Kultur, Sport, Landschaft und Denkmalschutz]

(1) Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Art. 4: Freie Religionsausübung

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung

der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Art. 5: Weimarer Verfassung als Landesrecht  
Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

## 3. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG]

Vom 23. 5. 1949 (BGBl. I S. 1); zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 108) vom 26. 11. 2001 (BGBl. I S. 3219); BGBl. III /FNA 100–1

Art. 4: [Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) [...]

Art. 140: [Fortgeltung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen der Weimarer Verfassung – WV]  
Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Weimarer Verfassung, Art. 137: [Verbot der Staatskirche, kirchliches Selbstbestimmungsrecht]

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) [...]

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. [...]

(4) [...]

(5) – (8) [...]

Weimarer Verfassung, Art. 138: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

(1) [...]

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

## 4. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden

(Acta Apostolicae Sedis 25 [1933], 177ff.; Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933, 20 ff. [in deutscher und italienischer Fassung])

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen der Katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Verträge (Konkordat) dauernd zu ordnen.

Art. V: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor zum Genuss überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, soweit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

## 5. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich

Unterzeichnet am 20. Juli 1933 (Acta Apostolicae Sedis 25 [1933], 389 ff.; RGBl. II 1933, S. 679 [Deutscher und italienischer Text]).

Art. 2: [Fortgeltung des badischen Konkordats]

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platze. Letztere sind auch für die oben genannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

Art. 17: [Freiheitsgarantien bezüglich des Kirchenguts]

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet. Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

*Anmerkung: Normüberschriften in eckigen Klammern sind nicht amtlich*